

**HRRS-Nummer:** HRRS 2011 Nr. 601

**Bearbeiter:** Ulf Buermeyer

**Zitiervorschlag:** BGH HRRS 2011 Nr. 601, Rn. X

---

**BGH 3 StR 84/11 - Beschluss vom 29. März 2011 (LG Duisburg)**

**Unbegründete Revision; Anrechnung in Belgien erlittener Auslieferungshaft (Maßstab 1:1).**

**§ 51 Abs. 4 Satz 2 StGB**

**Entscheidungstenor**

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Duisburg vom 4. November 2010 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO); jedoch wird der Schuldspruch dahin geändert, dass der Angeklagte des besonders schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung schuldig ist.

Der Urteilstenor wird dahin ergänzt, dass die in Belgien erlittene Auslieferungshaft im Maßstab 1 : 1 angerechnet wird.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.